

## **Auflistung "Schwerwiegende Gründe für eine Notbetreuung"**

Sollten die Platzkapazitäten in der erweiterten Notbetreuung nicht ausreichen, sind schwerwiegende Gründe für die Entscheidung zur Platzvergabe an Kinder deren Elternteil allein erziehend ist oder deren Eltern die Voraussetzungen nach § 1a CoronaVO nicht erfüllen, ergänzend heranzuziehen.

## **Grundlegende Orientierung an den Kriterien des § 20 SGB VIII (vgl. ggf. auch Kommentierung)**

22.04.2020

Verhinderungsgründe des anderen betreuenden Elternteils sind:

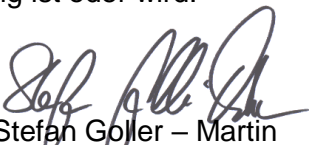
### Gesundheitlicher Bereich

- Schwangerschaft mit Komplikationen, sofern keine Haushaltshilfe eingesetzt ist
- Entbindung eines Kindes (1 Woche vor errechnetem Geburtstermin bis 14 Tage nach der Geburt)
- akute, chronische und/oder unheilbare Erkrankungen
- psychische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- schwere Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3
- Behinderung von mind. GdB 50 %
- Versorgung und Pflege zu früh geborener Mehrlinge
- Versorgung und Pflege eines schwerkranken oder sterbenden Kindes
- Betreuung eines behinderten Kindes oder Erwachsenen mit mind. GdB 50 % zu Hause

andere zwingende Gründe sind:

- Mehrlingsgeburten
- Unfälle beziehungsweise Ausfallzeiten aufgrund unfallbedingter medizinischer Maßnahmen
- Partner ist an einem anderen Ort in Quarantäne und somit liegt tatsächlich eine Alleinerziehung für einen bestimmten Zeitraum vor.
- Partner in Rehabilitationsmaßnahmen
- Trennung der Eltern (häusliche Gewalt, getrennt lebend mit unterschiedlichen Meldeadressen, Platzverweis, u.ä.)
- Inhaftierung

Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt weitere schwerwiegende Gründe anerkannt werden, insbesondere wenn der bislang überwiegend betreuende Elternteil im Pflege- oder Gesundheitsbereich unentbehrlich tätig ist oder wird.



Stefan Goller – Martin  
Leiter des Amtes für Soziales und Familie